Beitragsordnung

des Fördervereins der Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt die Beiträge der Mitglieder des Fördervereins der Freiherr-von-Motzfeld-Grundschule e. V. Sie gilt für ordentliche und fördernde Mitglieder.

§ 2 Höhe des Mitgliedsbeitrags

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt mindestens 12,00 Euro je Geschäftsjahr.
2. Jedes Mitglied kann freiwillig einen höheren Mitgliedsbeitrag festlegen.
3. Über den Mindestbetrag hinausgehende Zahlungen können als freiwilliger höherer Mitgliedsbeitrag oder als Spende geleistet werden. Maßgeblich ist die vom Mitglied bei der Zahlung angegebenen Bestimmung.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich jährlich im Voraus zum 01. März eines Geschäftsjahres fällig.
2. Auf Wunsch des Mitglieds kann der Beitrag auch halbjährlich gezahlt werden. Dann wird der Jahresbeitrag in zwei gleich hohen Teilbeträgen entrichtet, welche zum 01. März und zum 01. September eines Geschäftsjahres eingezogen werden.
3. Bei Eintritt in den Verein bis einschließlich 30. Juni ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt ab dem 01. Juli ist für das laufende Geschäftsjahr die Hälfte des festgelegten Jahresbeitrages zu zahlen. Bei Zahlung des Mindestbeitrages beträgt der Beitrag für das zweite Halbjahr 6,00 Euro.
4. Der Austritt ist nach §6 Absatz 2 der Satzung nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Bereits gezahlte Mitgliedbeiträge werden nicht erstattet.
5. Endet die Mitgliedschaft durch Tod, Ausschluss, Erlöschen einer juristischen Person oder Auflösung einer Vereinigung vor Ablauf eines Geschäftsjahres, besteht ebenfalls kein Anspruch auf anteilige Erstattung bereits gezahlter Mitgliedsbeiträge.
6. Der Beitrag wird grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder sollen dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.
7. Kann ein Beitragseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, kann der Verein die dadurch tatsächlich entstandenen Kosten verlangen.

§ 4 Ermäßigung, Befreiung und Stundung

1. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder von der Beitragspflicht befreien.
2. Die Entscheidung soll insbesondere die wirtschaftliche Situation des Mitglieds und den Zweck des Vereins berücksichtigen.
3. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung, Stundung oder Befreiung besteht nicht.

§ 5 Änderungen persönlicher Daten

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse oder Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt am Tag der Eintragung der am _____ beschlossenen Neufassung der Satzung in das Vereinsregister in Kraft.

Goch-Pfalzdorf, den _____

Vorsitzende oder Vorsitzender

Kassenführerin oder Kassenführer